## Unparteilich, aber nicht frei von Kontrolle

Staatsanwälte fordern in regelmäßigen Abständen ihre Unabhängigkeit vom Weisungsrecht der Justizminister mit dem Selbstverständnis eines unterdrückten Freiheitskämpfers. Dahinter steckt die irrige Vorstellung, die Staatsanwaltschaft sei eine allein dem Recht und Gesetz unterworfene, interesselose Institution.

Aus Europa kam im Mai 2019 Wasser auf die Mühlen der Unabhängigkeitsbestrebung. Der *EuGH* (StV 2019, 628) hatte entschieden, dass deutschen Staatsanwälten die notwendige Unabhängigkeit fehle, um einen Europäischen Haftbefehl auszustellen. Warum die deutsche Justiz sich bis dahin keine Gedanken darüber gemacht hatte, dass bei einer derart die Freiheitsrechte des Einzelnen beschränkenden Maßnahme ein Richtervorbehalt notwendig wäre, ist ungeklärt. Jedenfalls traf die Kritik aus Luxemburg die deutsche Justiz überraschend. Systemimmanent wurde die Zuständigkeit zur Ausstellung von europäischen Haftbefehlen dem Ermittlungsrichter übertragen.

Es gab und gibt keine Notwendigkeit, die Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft im Justizgefüge so zu gestalten, dass sie auch nach europarechtlichen Vorgaben Europäische Haftbefehle erlassen kann. Dennoch plant das Justizministerium nun, ministerielle Einzelzuweisungen an die Staatsanwaltschaften für die EU-Zusammenarbeit in Strafsachen im Gerichtsverfassungsgesetz ausdrücklich auszuschließen. Der Entwurf eines reformierten § 147 GVG täuscht über die Häufigkeit und den Stellenwert der europäischen Zusammenarbeit in Strafsachen. Es gibt kaum ein größeres Strafverfahren, das nicht europäische Bezüge hat. Warum ausgerechnet in europäischen Verfahren eine innerstaatliche demokratische Kontrolle der Staatsanwaltschaft abgeschafft werden soll, bleibt schleierhaft. Das gilt umso mehr, wenn Entscheidungen des *BVerfG*, die zu innerdeutscher Kontrolle europäischer Entscheidungen anmahnen, ernst genommen werden sollen.

Wer die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft fordert, verkennt jedoch, dass sie Teil der Exekutive ist. Ihre Einbindung und Eingliederung in die Justiz ändert daran nichts. Das Strafprozessrecht kennt keine »Unabhängigkeit der Justiz«, sondern nur einen unabhängigen Richter. Die Weisungsbindung der Staatsanwaltschaft begründet sich in der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung. Sie macht demokratisch legitimierte Prüfung möglich. Es gilt zu verhindern, dass Staatsanwaltschaften künftig vorbringen, dass es einer richterlichen Kontrolle von Maßnahmen nicht bedürfe, wo die Unabhängigkeit der Entscheidung durch die institutionelle Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bereits garantiert sei.

Die Arbeit der Staatsanwaltschaft muss – ebenso wie das interne und externe Weisungsrecht der vorgesetzten Behörde und des Justizministers – in enger Bindung an Recht und Gesetz und frei von politischen Einflüssen erfolgen. Dies muss selbstverständlich auch im europäischen Kontext gelten. Und ebenso selbstverständlich ist das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine unparteiliche Staatsanwaltschaft wichtig. Unparteilichkeit ist aber nicht gleichzusetzen mit Unabhängigkeit im Sinne einer Freiheit von parlamentarischer Verantwortlichkeit und Kontrolle.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Gül Pinar, Hamburg

StV 5 · 2021